

Zweckverband Wasser/Abwasser

Bornaer Land

(ZBL)

8. Änderungssatzung

i.d.F. vom 18.09.2018

zur

VERBANDSSATZUNG

i.d.F. vom 08.11.2005

Aufgrund von §§ 1, 26 Abs. 1, 44 ff., 61 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in Verbindung mit §§ 4, 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in Verbindung mit §§ 43 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land am 23. Oktober 2018 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung § 20 Absatz (1) und (2)

Der § 20 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Zweckverbandes auf dessen öffentlichem Onlineportal unter www.zbl-borna.de.“

Im § 20 wird Absatz (2) gestrichen

§ 2

Änderung § 23 Absatz (1)

Der § 23 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

„(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem die in § 20 genannte elektronische Ausgabe im Internet verfügbar ist, vollzogen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf ihrer Niederlegungsfrist nach § 21 vollzogen. Die Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 22 vollzogen.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Die 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Borna, den 23. Oktober 2018

.....
L u e d t k e
Verbandsvorsitzende

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem

Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.